CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS

DAS DEPARTEMENT FÜR VERKEHR,
BAU UND UMWELT

# HOMOLOGATION DER QUELLSCHUTZZONEN DER GEMEINDE OBEREMS

(Quellen Chalte Bärg)

Eingesehen das Gesuch vom 12. März 2009 der Gemeinde Oberems betreffend die Homologation der Grundwasserschutzzonen für die Quellen Chalte Bärg gemäss hydrogeologischem Bericht mit dazugehörigen Quellschutzzonenplan und Quellschutzzonenvorschriften vom Juni 2004 des Büros Rovina und Partner AG, Varen;

Eingesehen die Art. 19 bis 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) und die Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);

Eingesehen den Art. 7 Abs. 1 lit. e des kantonalen Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978 (GVGSchG);

Eingesehen die Wegleitung betreffend den Grundwasserschutz des BUWAL vom 2004, sowie die kantonalen Richtlinien vom Juni 1995 für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen;

Eingesehen den Art. 4 des Reglements betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen vom 31. Januar 1996;

Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 44 vom 2. November 2007, und dass keine Einsprachen eingegangen sind;

Eingesehen die Stellungnahme der Gemeinde Oberems vom 12. März 2009;

In Erwägung gezogen, dass das vorliegende Projekt dazu dient, die Trinkwasserquellen, die für den Alpbetrieb des Turtmanntals genutzt werden, auf dem Gebiet der Gemeinde Oberems zu schützen;

Dass die Eigentumsbeschränkungen, die für den Schutz der Wasserfassungen erforderlich sind, in der Bundesgesetzgebung geregelt sind, und durch diejenigen im hydrogeologischen Bericht ergänzt bzw. präzisiert werden;

Dass die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen in Koordination mit dem Nutzungsplan der Gemeinde Oberems erfolgte;

Dass die Pläne und Nutzungsvorschriften somit homologiert werden können;

Dass gemäss Art. 88 ff. VVRG, Art. 21 GTar, Art. 37 GVGSchG und dem Beschluss des Staatsrats über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich vom 28. November 1990 die Gemeinde für die durch den vorliegenden Entscheid entstandenen Kosten aufkommen muss;

Auf Antrag der Dienststelle für Umweltschutz;

ENTSCHEIDET

1. Der Quellschutzzonenplan der Quellen Chalte Bärg (Massstab 1:10'000) sowie die im hydrogeologischen Bericht des Büros Rovina und Partner AG, Varen, vom 2.6.2004 enthaltenen Schutzzonenvorschriften mit den entsprechenden Nutzungsbeschränkungen (Beilage 2: Schutzzonenreglement) werden hiermit homologiert.

2. Das im hydrogeologischen Bericht vom 2.6.2004 enthaltene Schutzzonenreglement (Beilage 2) entspricht den im kantonalen Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen vom 31.1.1996 verlangten Vorschriften.

3. Die im Schutzzonenreglement (Beilage 2 vom hydrogeologischen Bericht vom 2.6.2004) zitierte VWF wurde in der Zwischenzeit aufgehoben. Massgebend sind demzufolge die Bestimmungen des GSchG und der GSchV.

4. Die Quellschutzzonen werden hinweisend in die Zonennutzungspläne der Gemeinde Oberems übernommen.

5. Alle Bauvorhaben innerhalb der Schutzzonen müssen vorgängig der Dienststelle für Umweltschutz unterbreitet werden.

6. Anhand einer hydrogeologischen Expertise muss aufgezeigt werden, dass ein solches Vorhaben die Anforderungen an den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL, 2004, technische Nutzungsvorschriften des hydrogeologischen Berichtes vom 2. Juni 2004) erfüllt.

7. Die Verfahren der formellen und/oder materiellen Enteignung bleiben vorbehalten. Vorliegender Entscheid gilt in diesem Sinne als Erklärung des öffentlichen Nutzens.

8. Die folgenden Kosten und Gebühren fallen zu Lasten der Gemeinde Oberems:
   - Gebühr: CHF 180.-
   - Gesundheitsstempel: CHF 7.-

   Total: CHF 187.-

9. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten. Sie ist zu datieren und vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Sitten, den 27 JAN. 2010

Jacques Melly

Staatsrat

**Zugestellt per LSI an:** 27 JAN. 2010
- Gemeinde Oberems

**Kopien an:**
- Dienststelle für Umweltschutz
- Dienststelle für Raumentwicklung
- Dienststelle für Landwirtschaft